



Verein zur Förderung der Partnerschaft Königswinter – Cognac 1989 e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen
"Verein zur Förderung der Partnerschaft Königswinter-Cognac 1989 e.V."
2. Sitz des Vereins ist Königswinter.
3. Der Verein ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung der Städtepartnerschaft zwischen Königswinter und Cognac auf der Grundlage der von beiden Städten in Königswinter am 27.05.1989 und in Cognac am 11.06.1989 abgeschlossenen Verträge und im Sinn des am 22.01.1963 zwischen der République Française und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit (Freundschaftsvertrag).
2. Zweck des Vereins ist insbesondere
 - a) Pflege des Partnerschaftsgedankens im Verein und Förderung der freundschaftlichen und völkerverbindenden Kontakte mit der Partnerstadt und ihren Bürgern, in engem Zusammenwirken mit dem Comité de Jumelage von Cognac;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Partnerschaft;
 - c) Förderung von Austausch und Begegnungen in den Bereichen Arbeit, Kultur, Schule, Sport und Freizeit;
 - d) Förderung des Schüler- und Jugendaustausches;
 - e) Förderung der gegenseitigen beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - f) Förderung von Kenntnissen der beiden Partnersprachen.
3. Der Verein strebt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt Königswinter an. Darüber hinaus sollen freundschaftliche Kontakte zum Deutsch-Französischen Jugendwerk sowie zur Deutsch-Französischen Gesellschaft Rhein-Sieg wie auch zu allen deutschen und französischen

Institutionen und Vereinen, die der Partnerschaft förderlich sind, gepflegt werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1977 (Bundesgesetzblatt I S. 613). Das Vereinsvermögen und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist von politischen Parteien und von Religionsgemeinschaften unabhängig.

§ 3

Mitgliedschaft - Erwerb

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jeder nichtrechtsfähige Verein werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Niemand darf aus politischen, rassistischen, religiösen oder aus anderen dem Zweck des Vereins fremden Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden.
4. Personen, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt und / oder in anderer geeigneter Weise geehrt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn er schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgt ist.

3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins gefährdet, gegen Grundsätze der Völkerverständigung oder gegen den in § 2 festgelegten Vereinszweck verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss, der dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen ist, ist Widerspruch zulässig. Soweit der Vorstand dem Widerspruch nicht selbst abhelfen kann, setzt er den Ausschluss auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung, die dann endgültig darüber entscheidet. In dieser Versammlung ist der Auszuschließende selbst stimmberechtigt.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich zu zahlen. Der Zeitpunkt wird vom Vorstand festgelegt.

2. Über den Mindestbeitrag hinaus können Spenden geleistet werden. Auch Nichtmitglieder können dem Verein Spenden zuwenden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Nur Vereinsmitglieder können als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
3. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden im angemessenen Rahmen erstattet. Reisekosten bedürfen der vorherigen Bewilligung durch den Vorstand.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter im Sinne des § 8, 2 a-e in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
2. Sie findet statt
 - a) einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, die innerhalb des ersten Quartals nach Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen ist;
 - b) wenn der Vorstand sie beschließt;
 - c) auf Verlangen von mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben,
 - b) Satzungsänderungen gem. § 11,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Bestellung des Kassenprüfers,
 - f) die Genehmigung des Haushaltes,
 - g) die Jahresplanung partnerschaftlicher Unternehmungen und Veranstaltungen,
 - h) die Auflösung des Vereins gem. § 11 (§ 2, Ziffer 4 ist dabei zu beachten).

§ 8
Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
2. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) drei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
4. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte (Schriftverkehr) und Vereinsakten.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsfinanzen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.
Der Vorsitzende ist mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder mit dem Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vor.
8. Der Vorstand kann bis zur Ergänzungswahl ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Funktion eines Ausgeschiedenen beauftragen.
9. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
10. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzt werden. Eine wesentliche Aufgabe besteht in der Beratung und Unterstützung des Vorstandes.

§ 9

Versammlungen, Sitzungen, Protokollführung

1. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Vorstandssitzungen sind binnen 8 Tagen (Zuleitungs- und Sitzungstage eingerechnet) einzuberufen, wenn dies von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
3. Nur in begründeten Fällen soll eine Sitzung früher als 3 Tage nach erfolgter Einladung stattfinden. Der Tag der Einladung wird nicht mitgerechnet.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das der Genehmigung in der folgenden Vorstandssitzung bedarf.
5. Die Art und Form der Einladungen zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie den Umfang der Protokollführung über diese Sitzung regelt der geschäftsführende Vorstand.
6. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
7. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen.
9. In der Mitgliederversammlung kann über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten nur beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Dies gilt nicht für Anträge auf Auflösung des Vereins und auf Satzungsänderungen (vgl. § 11).
10. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, die einen oder mehrere Jahresbeiträge im Rückstand sind.
11. Bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen sind betroffene Mitglieder nicht stimmberechtigt (Befangenheit). Die Betroffenheit wird ggf. von der Mitgliederversammlung festgestellt.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse der Vereinsorgane bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung der Mehrheit zu berücksichtigen. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so gilt in einer Stichwahl derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Einzelnen zu wählen.
4. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag sind Wahlen geheim durchzuführen.
5. Wahlen finden nicht unter der Leitung eines Wahlkandidaten statt.
6. Wählbar ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend sind. Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Versammlung - frühestens nach Ablauf von vier Wochen - einzuberufen, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann.
3. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins müssen als besondere Punkte der Tagesordnung unter Hinweis auf die Besonderheiten der Abstimmungserfordernisse angegeben sein.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 13
Vermögensfall

Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf andere Weise aufgelöst oder fallen die steuerbegünstigten Zwecke weg, fällt das Vermögen an die Stadt Königswinter, die es für eine konkrete Austauschmaßnahme zwischen Königswinter und Cognac zu verwenden hat.

§ 14

Diese Satzung tritt am 21.09.89 in Kraft

Änderungen in § 8, Absatz 9 und § 10, Absatz 4 gegenüber der ursprünglichen Fassung von 1989 gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 02.12.1993.

Änderung des § 13 gegenüber der ursprünglichen Fassung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 27.02.2015.